

dieser Stelle auf einer Münze Karls d. Gr. angebrachte Adler, der das Schiff als zur Kriegsflotte gehörend kennzeichnet). Vom Anfang des 13. Jahrhunderts ist unter dem Kreuz ein Wimpel nachzuweisen, dessen Farbe bei den einzelnen Nationen verschieden war (Deutschland: rot, England: weiß, Flandern: grün usw.) — diesen Brauch bringt der Vf. zu Recht mit dem Orient, Byzanz und den Kreuzzügen zusammen. Auf diese Weise wird der Schiffswimpel — den von den Heeren mitgeführten „Fahnen“ entsprechend — zum nationalen Erkennungszeichen. Eine Differenzierung erfolgt dann durch die Übernahme heraldischer Figuren in das Tuch, wodurch die Schiffsflagge aus einem Erkennungszeichen zum Eigentums- sowie zum Schutzzeichen wird: wer ein Schiff mit der und der Wappenfigur angreift, verletzt die Ehre des betreffenden Landesherrn. Hier sei an das stolze Wort der Aragonesen erinnert, Fische im Mittelmeer seien nur sicher, wenn sie rotgelb gestreift auftauchten. Bei der Anbringung der heraldischen Figuren wurden wegen der Sichtbarkeit die Segel bevorzugt, aber es gab auch andere Möglichkeiten. Auf die Dauer setzte sich die aufgrund der Heraldik differenzierte „Nationalflagge“ durch. Erst im Laufe der Zeit bürgerte sich eine Trennung zwischen den Flaggen auf den Kriegs- und auf den Handelsschiffen ein.

Aus dieser skizzenhaften Wiedergabe des Vortrags ist zu entnehmen, daß es sich in der Tat um ein lohnendes Thema handelt, bei dem ständig die parallele Entwicklung des Fahnenwesens auf dem Lande sowie die Entfaltung der Heraldik im Auge zu behalten ist, das aber nur dann Ertrag abwirft, wenn es — wie der Vortragende das tat — im gesamteuropäischen Rahmen abgehandelt wird.

Eine neue Interpretation des Papstwahldekrets von 1059

Von

Herbert Grundmann

Das Papstwahldekret (= Pwd) von 1059 läßt die Forschung nicht zur Ruhe kommen, am wenigsten zu einem einhelligen Verständnis des Vorbehalts zugunsten Heinrichs IV. und seiner Nachfolger: *Salvo debito honore et reverentia dilecti filii nostri Heinrici, qui inpraesentiarum rex habetur et futurus imperator Deo concedente speratur, sicut iam sibi concessimus, et successorum illius, qui ab hac apostolica sede personaliter hoc ius impetraverint*¹⁾. Anton Michel wollte daraus ein dem Pwd vorangehendes Konkordat oder Pactum der Kurie mit dem deutschen Hof über ein kaiserliches Konsensrecht bei der

¹⁾ MG Const. 1, 540 Nr. 382; A. Michel (s. Anm. 2) wollte aus der seit Scheffer-Boichorst (Die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II., 1879) als spätere Verfälschung erkannten „kaiserlichen“ Fassung des Pwd den ursprünglichen Wortlaut rekonstruieren: ... *sicut iam sibi mediante eius nuntio Langobardiae cancellario W(icberto) concessimus et successoribus illius*...; dagegen vor allem R. Holtzmann, ZRG 58 Kan. 27 (1938) 139ff., dem W. Stürner (s. Anm. 4) ohne weitere Erörterung folgt. Er läßt auch die Frage auf sich beruhen, ob Humbert von Silva Candida allein das Pwd verfaßt hat, wie Michel beweisen wollte, Krause (s. Anm. 3) bezweifelte.